Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 40 **Ausgegeben Danzig, den 20. September** **1924**

Inhalt. Gesetz zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes (S. 417). — Druckfehlerberichtigung (S. 418).

100 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes. Vom 10. 9. 1924.

Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel I.

1. In § 5 Absatz 1 Ziffer 5 werden die Worte „jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf“ gestrichen.
2. Im § 7 wird das Wort „fünfzehnfachen“ ersetzt durch das Wort „zwanzigfachen“.
3. Im § 19 wird Absatz 2 gestrichen.
4. Im § 20 Absatz 2 wird der Halbsatz „der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden“ gestrichen.
5. Im § 26 Satz 1 werden in Zeile 3 hinter den Worten „soweit er“ die Worte eingefügt „nach Abzug der Herstellungs- und Begebungskosten“.
6. Im § 41 Absatz 2 werden die Worte „den fünften Teil“ ersetzt durch die Worte „zwei Fünfteile“.

Artikel II.

§ 52a.

Hat eine Kreditanstalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Schuldverschreibungen ausgegeben, deren Nennwert durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge Roggen, Weizen oder Feingold bestimmt wird (wertbeständige Schuldverschreibungen) und für deren Deckung Reallasten verwendet werden, so finden im Falle der Umwandlung der Kreditanstalt in eine Hypothekenbank die für Hypothekenbanken geltenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung.

1. Zur Deckung der Schuldverschreibungen der Hypothekenbank können ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach der Umwandlung ausgegeben worden sind oder ausgegeben werden, sowohl Reallasten als auch Hypotheken verwendet werden.
2. Die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes über Hypothekenpfandbriefe, über die zu ihrer Deckung bestimmten Hypotheken sowie über hypothekarische Darlehen finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Schuldverschreibungen der Hypothekenbank, zu deren Deckung Reallasten allein oder neben Hypotheken verwendet werden, auf die Reallasten sowie auf die gegen Reallasten zu gewährenden Darlehen entsprechende Anwendung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 9. 1924).

3. Der Hypothekenbank ist außer den nach § 5 des Hypothekenbankgesetzes zugelassenen Geschäften der Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Reallasten gestattet.
4. Die Ausgabegrenze für die Schuldverschreibungen der Hypothekenbank bestimmt sich nach den für die Hypothekenbank geltenden Vorschriften. Soweit jedoch die von der Hypothekenbank vor der Umwandlung ausgegebenen Schuldverschreibungen den zur Zeit der Umwandlung maßgebenden Höchstbetrag übersteigen, behält es hierbei sein Bewenden. Bei der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen ist die jeweils geltende Ausgabegrenze unter Anrechnung der vor der Umwandlung ausgegebenen Schuldverschreibungen einzuhalten.
5. Auf die Deckung der Schulverschreibungen durch Reallasten, die vor dem Zeitpunkt der Umwandlung von der Hypothekenbank gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung erworben sind, finden die Vorschriften des § 6 Absatz 2 und der §§ 10 bis 12 des Hypothekenbankgesetzes keine Anwendung. Die Vorschriften des § 17 Absatz 1 Satz 2, 3 und der §§ 18 bis 21 des Hypothekenbankgesetzes sind nur für Verträge maßgebend, die nach dem Zeitpunkt der Umwandlung abgeschlossen werden.
6. Werden sowohl Hypotheken als auch Reallasten zur Deckung der Schuldverschreibungen verwendet, so sind sie einzeln von der Bank in dasselbe Register einzutragen. Das gleiche gilt von Reallasten, bei denen die aus dem Grundstück zu zahlende wiederkehrende Geldsumme durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge Roggen, Weizen oder Feingold bestimmt wird (wertbeständige Reallasten).
7. Ist über das Vermögen der Hypothekenbank der Konkurs eröffnet, so besteht zu Gunsten der Gläubiger von Schuldverschreibungen, zu deren Deckung sowohl Hypotheken als auch Reallasten verwendet werden, ein Vorzugsrecht in Ansehung der Befriedigung aus den in das Register eingetragenen Hypotheken und Reallasten. Der § 35 des Hypothekenbankgesetzes findet auch in Ansehung der Ersatzdeckung entsprechende Anwendung.

Zugunsten der Gläubiger wertbeständiger Schuldverschreibungen, zu deren Deckung sowohl Hypotheken als auch Reallasten verwendet werden, besteht ein Vorzugsrecht in Ansehung der Befriedigung aus den in das Register eingetragenen wertbeständigen Reallasten. Das gleiche gilt in Ansehung der Befriedigung aus einer für die wertbeständigen Schuldverschreibungen bestehenden Ersatzdeckung, welche in das Register eingetragen ist, und in Ansehung der Befriedigung aus Geld, das dem Treuhänder als Deckung für wertbeständige Schuldverschreibungen in Verwahrung gegeben ist.

Danzig, den 10. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Wiercinski.

101 Druckfehlerberichtigung.

In § 14 Abs. 3 des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 23. 12. 1921 in der vom 1. 1. 1924 ab gültigen Fassung (Bekanntmachung vom 14. 3. 1924 — Ges. Bl. S. 76 —) ist als Satz 4 hinzuzufügen:

„Die Schulverbände sind verpflichtet, den Brennbedarf des Lehrers auf seinen Antrag zum Selbstkostenpreis zu beschaffen und ihn zu den ortsüblichen Sätzen anzufahren."

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.